



Amtsblatt für den Landkreis Deggendorf

Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt Deggendorf

Erscheint nach Bedarf – Zu beziehen beim Landratsamt Deggendorf – Einzelbezugspreis € 1,00

Das Amtsblatt ist auch über das Internet unter www.landkreis-deggendorf.de abrufbar.

Nr. 66/2021

Freitag, den 26.11.2021

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);
Bekanntmachung des Landratsamtes Deggendorf nach § 15 Abs. 2 Satz 1
der 15. BayIfSMV
Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 1.000 Neuinfektionen mit dem
Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner in 7 Tagen („Regionaler
Hotspot-Lockdown“)

Seite 295

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);
Erlass einer Allgemeinverfügung über die Testpflicht aufgrund eines
Ausbruchsgeschehens in der ANKER Einrichtung Deggendorf sowie
Dependance Stephansposching, Stadtfeldstraße 11, 94469 Deggendorf,
zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheit Covid-19

Seite 296

Landratsamt Deggendorf

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);
Bekanntmachung des Landratsamtes Deggendorf nach § 15 Abs. 2 Satz 1 der 15.
BayIfSMV
Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 1.000 Neuinfektionen mit dem Coronavirus
SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner in 7 Tagen („Regionaler Hotspot-Lockdown“)**

Das Landratsamt Deggendorf macht auf der Grundlage von §§ 28, 28a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) sowie in Verbindung mit § 15 Abs. 2 S.1 der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 23. November 2021 (15. BayIfSMV, BayMBI. 2021 Nr. 816) folgende

Bekanntmachung

Die nach § 28a Abs. 3 IfSG bestimmte Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tages-Inzidenz) hat im Landkreis Deggendorf am Freitag, den 26.11.2021, mit einer 7-Tage-Inzidenz von 1053,7 (RKI; 26.11.2021; 03:12 Uhr) den nach § 15 Abs. 1 der 15. BayIfSMV maßgeblichen Inzidenzwert von 1000 überschritten.

Aufgrund dieser Überschreitungen gelten im Landkreis Deggendorf gem. § 15 Abs. 1 der 15. BayIfSMV ab dem 27.11.2021, 0:00 Uhr die in § 15 Abs. 1 Ziffer 1, Buchstaben a bis j sowie § 15 Abs. 1 Ziffer 2 der 15. BayIfSMV vorgesehenen Maßnahmen für einen regionalen Hotspot Lockdown.

Diese Bekanntmachung gilt bis zum Erlass einer abweichenden Bekanntmachung nach § 15 Abs. 2 der 15. BayIfSMV.

Landratsamt Deggendorf
Deggendorf, 26.11.2021

gez.

Peterle
Leitender Regierungsdirektor

Hinweise:

Sobald die in § 15 Abs. 1 der 15. BayIfSMV festgesetzte Grenze der 7-Tage-Inzidenz von 1000 an mindestens fünf aufeinanderfolgenden Tagen nicht mehr überschritten wird, erfolgt eine unverzügliche Bekanntmachung durch das Landratsamt Deggendorf.

LANDRATSAMT DEGGENDORF

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);

Erlass einer Allgemeinverfügung über die Testpflicht aufgrund eines Ausbruchsgeschehens in der ANKER Einrichtung Deggendorf sowie Dependance Stephansposching, Stadtfeldstraße 11, 94469 Deggendorf, zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheit Covid-19

Das Landratsamt Deggendorf erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Für die Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ANKER Einrichtung Deggendorf, Stadtfeldstraße 11, 94469 Deggendorf und die Dependance Stephansposching, wird eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 angeordnet. Diese Personen werden zu einer Reihentestung des Gesundheitsamtes Deggendorf am 28.11.2021 um 10.00 Uhr in die Dependance Stephansposching und am 29.11.21 um 08.00 Uhr in die Anker Einrichtung Deggendorf vorgeladen. Die Reihentestungen werden durch einen Beauftragten des Gesundheitsamtes Deggendorf in Abstimmung mit der Einrichtungsleitung und der Regierung von Niederbayern, Sachgebiet 10, durchgeführt.
2. Wenn die von den Maßnahmen betroffenen Personen geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, hat derjenige für die Erfüllung der genannten Verpflichtung zu sorgen, dem die Sorge für die Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft den Betreuer einer von Maßnahmen betroffenen Person, soweit die Erfüllung dieser Verpflichtung zu seinem Aufgabenkreis gehört.
3. Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Die Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung vom 27.11.2021, 00:00 Uhr, in Kraft und mit Ablauf des 04.12.2021 außer Kraft.
4. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

Landratsamt Deggendorf
Deggendorf, 26.11.2021
gez.
Hr. Peterle
Leitender Regierungsdirektor

Hinweis:

Gemäß Artikel 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Deggendorf, Herrenstraße 18, 94469 Deggendorf Zi. Nr. 109, 1. Stock, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Wir bitten um telefonische Terminvereinbarung unter 0991/3100125.